

„Soziale Stadt – Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“

für Teilhabe und Chancengerechtigkeit in den Gebieten des Städtebauförderungsprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Soziale Stadt“

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gewährt im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „Soziale Stadt – Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die die Qualifikation und soziale Situation der Bewohner in den Programmgebieten des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ und damit auch ihre Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt verbessern.
- 1.2 Das ESF-Bundesprogramm BIWAQ knüpft an die Ziele des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ an und ergänzt die Förderung städtebaulicher Maßnahmen in dessen Programmgebieten. Es unterstützt neue Bildungs- und Beschäftigungsinitiativen, Maßnahmen zur Stärkung und Ausweitung der lokalen Wirtschaft und damit insgesamt die soziale Integration, die Teilhabe der Bewohner und die Wertschöpfung im Quartier. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist dabei die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Integration von Personen mit Migrationshintergrund.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Projekte, die dem integrierten Programmansatz des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ Rechnung tragen und bei denen die Handlungsfelder Bildung, Beschäftigung, soziale Integration und Teilhabe der Bewohner sowie Wertschöpfung im Quartier im Vordergrund stehen.
- 2.2 Die Projekte sollen längerfristig angelegt sein und folgende Ziele verfolgen:
 - Integration von Langzeitarbeitslosen in Arbeit,
 - Integration von Jugendlichen in Ausbildung und Arbeit,
 - Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf,
 - Stärkung der lokalen Ökonomie – auch mit Blick auf die Sicherung und Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften sein, die in den Programmgebieten des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ unmittelbar Projekte durchführen oder bei Projekten, die außerhalb der Programmgebiete der „Sozialen Stadt“ durchgeführt werden, mehrheitlich Personen aus diesen Programmgebieten mit einbeziehen und damit auch diesen Programmgebieten zu Gute kommen.
- 3.2 Zuwendungsempfänger können auch Unternehmen sein, die zum Beispiel Ausbildungs- oder Arbeitsplätze nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie bereitstellen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Projekte müssen den Zielsetzungen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ entsprechen und insbesondere dem integrierten Entwicklungskonzept im Sinne einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie Rechnung tragen.
- 4.2 Im Rahmen des ESF-Bundesprogramms BIWAQ werden nur Projekte gefördert, die
- an das integrierte Entwicklungskonzept anknüpfen
- oder
- im Zusammenhang mit Investitionen der Städtebauförderung stehen
- und in Kooperation mit den relevanten Partnern vor Ort – insbesondere den Städten und Gemeinden – durchgeführt werden.
- 4.3 Es können nur Vorschläge für Projekte in den Programmgebieten des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ eingereicht werden, die bis einschließlich Programmjahr 2007 gefördert wurden. Eine Auflistung dieser Programmgebiete steht über www.biwaq.de zur Verfügung.
- 4.4 Je Programmgebiet kann von einem Projektträger nur ein Vorhaben eingereicht werden. Vor der Bewilligung darf nicht mit dem Vorhaben begonnen worden sein.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Für die Gesamtlaufzeit des ESF-Bundesprogramms BIWAQ 2008 bis 2015 stehen insgesamt 156 Mio. € aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und nationalen Mitteln des BMVBS zur Verfügung. Die Mittel verteilen sich zu 62% auf das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und zu 38% auf das Ziel „Konvergenz“.

- 5.2 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Fehlbetragsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben:
- im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, d.h. alte Bundesländer einschließlich Berlin ohne NUTS II-Region Lüneburg (ehemaliger Regierungsbezirk Lüneburg):
50 % ESF – bis zu 38 % Bundesmittel BMVBS – mindestens 12 % Antragsteller.
 - im Ziel „Konvergenz“, d.h. neue Bundesländer ohne Berlin einschließlich NUTS II-Region Lüneburg (ehemaliger Regierungsbezirk Lüneburg):
75 % ESF – bis zu 18 % Bundesmittel BMVBS – mindestens 7 % Antragsteller.
- 5.3 Der Eigenanteil der Antragsteller kann grundsätzlich auch durch andere öffentliche Mittel (z.B. Mittel der Bundesagentur für Arbeit, kommunale Mittel, Landesmittel) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem Europäischen Sozialfonds oder anderen EU-Fonds (z.B. Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung- EFRE) entstammen.
- 5.4 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen mindestens 200.000 € je Projekt betragen.
- 5.5 Zuwendungen, die den Wettbewerb verfälschen könnten (z.B. Zuschüsse für die Schaffung von Arbeits-/Ausbildungsplätzen) werden nur gewährt, sofern die Freistellungsvoraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen¹ oder der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen² oder der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen³ erfüllt sind.
- 5.6 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Ausreichung der Bundesmittel erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

6 Rechtsgrundlagen und sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2007-2013, auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006.

¹ ABI. L 379 vom 28.12.2006, S. 5

² ABI. L 10 vom 13.1.2001, S. 20, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 363/2004 der Kommission (ABI. L 63 vom 28.2.2004, S. 20) und die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission (ABI. L 368 vom 23.12.2006, S. 85)

³ ABI. L 337 vom 13.12.2002, S. 3 und ABI. L 349 vom 24.12.2002, S. 126; geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission (ABI. L 368 vom 23.12.2006, S. 85)

- 6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 6.3 Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (ANBest-P bzw. ANBest-Gk) und die relevanten Bestimmungen des ESF.
- 6.4 Der Bundesrechnungshof ist gemäß den § 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde des Bundes einschließlich der zwischengeschalteten Stellen entsprechend Artikel 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (1828/2006) prüfberechtigt. Sofern Mittel aufgrund der in Nr. 5.3 genannten Beihilfeverordnungen gewährt werden, bezieht sich die Prüfberechtigung der europäischen Stellen auch auf die nationalen Mittel. Alle Belege (Antrag, Zusage, Rechnungen usw.) sind mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrung bestimmt ist.
- 6.5 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in Nummer 6.4 dieser Richtlinien genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu geben, dass entsprechend Artikel 69 der Verordnung 1083/2009 des Rates vom 1 Juli 2008 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung 1828/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2006, sein Name, das Vorhaben und der Förderbetrag in einem Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht wird.

7 Programmumsetzung und Verfahren

- 7.1 Das BMVBS steuert und koordiniert gemeinsam mit dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) das ESF-Bundesprogramm BIWAQ. Die fördertechnische Umsetzung des Programms wird dem Bundesverwaltungsamt (BVA) übertragen, das als Bewilligungsstelle fungiert.

Dem BBR obliegen insbesondere die wissenschaftliche Evaluierung, die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens und die Bewertung der Projektvorschläge unter Hinzuziehung unabhängiger Fachgutachter.

Dem BVA obliegen insbesondere die Information und Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen sowie die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung), die Berichterstattung und der Abschluss des Gesamtprogramms.

- 7.2 Die Umsetzung des ESF-Bundesprogramms BIWAQ erfolgt voraussichtlich in zwei Förderrunden.

Die erste Förderrunde beginnt 2008 und endet 2012. Die Projekte aus der ersten Förderrunde müssen bis zum 31.10.2012 abgeschlossen sein.

Für eine weitere Förderrunde erfolgt ein gesonderter Förderaufruf.

- 7.3 Für die Auswahl der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren in Form eines Interessenbekundungs- und Antragsverfahrens vorgesehen.

Für die erste Förderrunde können ab dem 11. April 2008 bis zum 26. Mai 2008 Projektvorschläge im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens an das

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Referat I 4
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn

eingereicht werden.

Die Formblätter mit Erläuterungen für die Projektvorschläge stehen im Internet unter www.biwaq.de zur Verfügung.

Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt durch das BBR bis zum 22. Juli 2008. Anschließend werden die Interessenbekunder über das Auswahlergebnis informiert.

Im Rahmen des Antragsverfahrens werden die Träger der ausgewählten Projekte vom BVA aufgefordert, dort innerhalb einer noch vorzugebenden Frist einen formellen Antrag auf Förderung vorzulegen. Die Anträge werden vom BVA geprüft und beschieden

- 7.4 Projektvorschläge im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens und Anträge auf Förderung an das BVA müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Ausgangslage und Zielsetzung,
- Beschreibung der Maßnahme,
- Beitrag zu den Zielen des integrierten Entwicklungskonzeptes des betreffenden Programmgebietes des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ mit quantitativen Indikatoren,
- Zusammenhang mit Investitionen der Städtebauförderung,
- Zusammenarbeit mit den relevanten Kooperationspartnern vor Ort,
- Arbeits- und Zeitplan,
- Ausgaben- und Finanzierungsplan.

Im Rahmen der Antragstellung ist zusätzlich eine selbstverpflichtende Absichtserklärung der relevanten Kooperationspartner vor Ort einzubringen.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 02. April 2008

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

B a e s t l e i n